

15. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 17. November 1948.

226/A.B.

zu 230/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g .

Zu der Anfrage der Abg. R e i s m a n n und Genossen vom 2. Juni 1948 über den angeblich beabsichtigten Transport wertvoller Kunstschatze über See teilt Bundeskanzler Dr. Ing. F i g l mit:

1. Es ist richtig, dass seitens amerikanischer Museen eine Ausstellung österreichischer Kunstwerke in verschiedenen Staaten Amerikas angestrebt wurde.

2. Die amerikanischen Museen sind zum grössten Teil Privatmuseen und haben sich, den bisher durchgeführten Vorbesprechungen zufolge, zu einer "Joint Organisation" (Zweckorganisation) für diese Ausstellung zusammenschlossen. Ihre Vertreter waren bevollmächtigt, die Vereinbarungen mit dem österreichischen Bundesministerium für Unterricht abzuschliessen. Die bisherigen Vorbesprechungen betrafen die Veranstaltung der Ausstellung als solche, den Transport der Kunststücke nach Amerika, ihre Bewachung usw. Die Frage aber, ob diese Ausstellung tatsächlich stattfinden soll, hat der Bundesminister für Unterricht der Zustimmung des Ministerrates vorbehalten, ohne einer solchen Ermächtigung zu bedürfen.

Der Ministerrat hat sich in der Sitzung am 5. Oktober 1948 tatsächlich mit der Frage der Durchführung dieser Ausstellung beschäftigt und sich die Beschlussfassung für einen späteren, derzeit noch nicht bestimmten Zeitpunkt vorbehalten.

3. Bei den Vorbereitungen aller bisherigen Ausstellungen im Ausland wurde insbesondere auch die Frage der Versicherung der Kunstobjekte ausnahmslos einer sorgfältigen und eingehenden Prüfung unterzogen. Hierbei wurden selbstverständlich die Gründe, welche für eine Versicherung sprachen, gegen jene, welche es rätlich erscheinen liessen, von einer Versicherung Abstand zu nehmen, gegeneinander abgewogen. Gegen eine Versicherung des Ausstellungsgutes von so beträchtlichem Wert sprach stets die Tatsache, dass die Prämie eine sehr erhebliche Belastung des Ausstellungsbudgets bedeutete, ja dass bei besonders vorsichtiger Kalkulation der Einnahmemöglichkeiten meist die Gefahr eines Ausstellungsdefizites zutage trat, für welches aufzukommen weder auf Seite Österreichs noch auf Seite der Ausstellerstaaten die Möglichkeit gegeben war. Schon bei der ersten in Zürich veranstalteten Ausstellung österreichischer Kunstwerke war die Frage zu entscheiden, ob der mit der Durchführung der

16. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 17. November 1948.

Ausstellung zu erzielende für Österreich höchst wichtige Prestigeerfolg den Vorrang vor dem mit der Verbringung der Objekte ins Ausland verbundenen Risiko besitzen sollte. In diesen wie in allen folgenden Fällen waren sich die beteiligten Stellen und die Mitglieder der österreichischen Bundesregierung darüber einig, dass auf den mit Sicherheit zu gewärtigenden Erfolg im Ausland in politischer Hinsicht nicht verzichtet werden dürfe. Aus dieser Erwägung ergab sich für Österreich die Notwendigkeit, im Interesse der Festigung seines Ansehens als Kulturstaat und zur solennen Abstattung seiner Dankeschuld an Ausstellungsstaaten, welche bedeutende Beiträge zum Wiederaufbau unseres Staatswesens geleistet hatten und zur Zeit noch leisten, die mit derartigen Unternehmungen naturgemäss verbundenen Risiken auf sich zu nehmen.

Die bezüglich der Versicherung der Kunstobjekte gestellte Anfrage kann daher nur dahingehend beantwortet werden, dass nach dem derzeitigen Stand der Vorverhandlungen nicht beabsichtigt ist, die ins Ausland zu verschaffenden österreichischen Kunstobjekte gegen alle Risiken der Transporte und während des Aufenthaltes in den Vereinigten Staaten von Amerika zu ihrem vollen Wert zu versichern, weil der hohe Schätzwert dieser Kunstgegenstände den Abschluss eines Versicherungsvertrages unter Zugrundelegung einer so hohen Versicherungsprämie nicht zulässt und auch die reichen Städte und Museen der Vereinigten Staaten von Amerika, bzw. die zu bildende Zweckorganisation nicht in der Lage wären, die hierfür erforderlichen Mittel aufzubringen.

4. Hinsichtlich der Bildung von Kulturfonds aus dem Reingewinn solcher Ausstellungen hat der Ministerrat am 10. Februar 1948 beschlossen, dass beabsichtigte Verfügungen über diese Fondsmittel dem Bundesministerium für Finanzen so rechtzeitig bekanntzugeben sind, dass es hiezu Stellung nehmen kann. Der Reingewinn hat, internationalen Forderungen zufolge, in den Ländern, in denen die Ausstellungen durchgeführt werden, mit der Bestimmung zu verbleiben, dass er einzig und allein österreichischen Kulturzwecken dient. Durch diese im Sinne des genannten Ministerratsbeschlusses dem Bundesministerium für Finanzen zustehende Stellungnahme ist auch eine Kontrolle über die Ausgaben aus diesen Fonds (Kulturfonds) gegeben. Es trifft zu, dass die Reingewinne der bisherigen ausländischen Ausstellungen mit Ausnahme der in Zürich auf Grund von Ministerratsbeschlüssen zur Bildung von Kulturfonds verwendet wurden. Im gegenständlichen Falle liegt jedoch ein Ministerratsbeschluss nicht vor. Ausserdem unterliegt die Gewährung der Fonds auch der Kontrolle des Rechnungshofes. Durch die Kontrolle des Rechnungshofes ist nach ho. Auffassung auch das verfassungsmässige Kontrollrecht des Nationalrates voll gewährleistet.

Abschliessend soll noch erwähnt werden, dass die Veranstaltung derartiger Ausstellungen nach übereinstimmender Auffassung des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes, der Bundesministerien für Unterricht und für Finanzen einen Verwaltungsakt darstellt, zu dem der zuständige Bundesminister keiner ausdrücklichen Gesetzesermächtigung bedarf, dass aber jede Veranstaltung von Ausstellungen ausdrücklich der Genehmigung durch den Minister unterliegt.

-.-.-.-